



Erwerbsschaden

Nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen haben Sie Anspruch darauf, dass Ihnen alle wirtschaftlichen Beeinträchtigungen ersetzt werden, die Ihnen entstehen, weil Sie Ihre Arbeitskraft schädigungsbedingt nicht oder nicht mehr voll verwerten können. Ersetzt wird Ihnen der Verlust von Erwerbseinkommen jeglicher Art und von Vermögensvorteilen, die im Zusammenhang mit der Verwertung der Arbeitskraft stehen sowie alle wirtschaftlichen Nachteile, die durch den Ausfall der Arbeitskraft verursacht wurden.

Damit wir diesen Ihren Anspruch beziffern und auch belegen können, bitten wir Sie, die nachfolgenden Fragen zu beantworten. Falls Belege erforderlich sind, reichen Sie uns diese auch herein, da der Schaden bewiesen werden muss.

1. Welchen Beruf haben Sie erlernt bzw. ausgeübt? Teilen Sie ggf. die genaue Anschrift Ihres Arbeitgebers mit:

2. In welchem Umfang sind Sie in ihrer Erwerbstätigkeit gemindert? Voraussichtliche Dauer? Arbeiten Sie gar nicht mehr oder nur noch zeitweise? (Reichen Sie uns ggfls. eine Bescheinigung herein, aus welcher sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit ergibt)

3. Teilen Sie uns Ihr Monatsgehalt brutto und netto mit unter Einbeziehung der Sonderzulagen wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Tantiemen oder ähnlichem (ebenfalls brutto und netto). Reichen Sie uns hierzu unbedingt eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers oder, falls Sie selbständig waren bzw. sind, Ihres Steuerberaters herein, aus welchem sich Brutto- und Nettobeträge ergeben. Ersetzt werden Ihnen regelmäßig nur die Nettobeträge.



4. Erhalten Sie schädigungsbedingt Leistungen von Kranken- oder Sozialversicherern? Stand/steht Ihnen ein Anspruch auf Lohnfortzahlung zu? Erhalten Sie Arbeitslosengeld? Bitte teilen Sie Dauer und Art der bezogenen Leistungen sowie deren Höhe mit. (Bitte Bescheinigungen beifügen)

5. Bei Selbständigen: Reichen Sie uns die Bilanzen vor und nach dem Schadensereignis herein. Fall Sie eine Ersatzkraft eingestellt haben, Belege über die Kosten derselben. Im Zweifel muss ein Gutachten eines Wirtschaftsprüfers in Auftrag gegeben werden.
